

Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Geschäftsverteilung	
I. Zivilsenate.....	12
II. Strafsenate.....	15
III. Ermittlungsrichter	16
IV. Große Senate.....	16
V. Die übrigen Senate.....	16
VI. Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung	17
B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen	
I. Zivilsenate.....	18
II. Strafsenate.....	20
III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs	20
IV. Große Senate.....	21
1. Großer Senat für Zivilsachen.....	21
2. Großer Senat für Strafsachen.....	21
3. Mitglieder anderer Senate.....	22
4. Vertretung in den Großen Senaten.....	22
V. Die übrigen Senate.....	22
1. Kartellsenat.....	22
2. Dienstgericht des Bundes	22
3. Senat für Notarsachen.....	23
4. Senat für Anwaltssachen.....	23
5. Senat für Patentanwaltssachen.....	23
6. Senat für Landwirtschaftssachen	24
7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen.....	24
8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	24
VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung.....	24
C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	
Anhang:	
Sitzungstage und Sitzungssäle.....	27

A. Geschäftsverteilung

I. Zivilsenate

Dem I. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht sowie über ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immaterialgüterrecht) verwertet wird;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit sie nicht dem X. Zivilsenat zugewiesen sind, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Marken und sonstige Kennzeichen (§ 1 Markengesetz),
 - b) Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
 - c) Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit es sich um Streitigkeiten über die Sortenbezeichnung handelt;
4. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts nach dem Markengesetz und in Geschmacksmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit es sich um die Sortenbezeichnung handelt;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (§§ 383 ff HGB);
6. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
7. die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG (kraft Gesetzes);
8. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit es sich um Tätigkeiten auf den dem I. Zivilsenat zugewiesenen Rechtsgebieten handelt;
9. die Rechtsstreitigkeiten aus § 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats nach Nr. 4 Buchstabe c) der Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung (VI.) gegeben ist;
10. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren – über Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff ZPO);
11. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 2 FamFG in Verbindung mit § 590 HGB;
12. die Entscheidungen nach § 108 Abs. 2 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Satz 2 BNotO.

Dem II. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (§§ 705 ff BGB) und Gemeinschaften (§§ 741 ff BGB) mit Ausnahme von Wohnungseigentümergeinschaften, für die der V. Zivilsenat zuständig ist,
 - b) innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluß der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern; ferner Rechtsstreitigkeiten aus dem Umwandlungsgesetz,
 - c) Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), sofern es nicht mit Rücksicht auf das im Übrigen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, dass die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird,
 - d) Firmenrecht (§§ 17 ff HGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 a),

- e) Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen gesellschaftsrechtlich fundierte gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Kapitalanlegern (z. B. nach WpHG, WpÜG), soweit sie sich gegen die Gesellschaft und/oder ihre Organe richten, insbesondere aus der Verletzung von Publizitätspflichten der Gesellschaft und ihrer Organe, soweit nicht der XI. Zivilsenat nach Nr. 1 c zuständig ist,
 - f) Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB), in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter oder in der Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB) haben,
 - g) Ansprüche aufgrund von Bilanzierungspflichten von Gesellschaften und ihrer Verletzung,
 - h) umwandlungsrechtliche Streitigkeiten,
 - i) die Innenhaftung von Leitungs- und Aufsichtsorganen von rechtsfähigen Verbänden und Sparkassen;
2. die dem Bundesgerichtshof gemäß § 16 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 6) zuständig ist;
 3. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
 - a) Handelsregistersachen, Genossenschaftsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und Vereinsregistersachen (§ 374 Nr. 1 bis 4 FamFG),
 - b) den in § 375 Nr. 1, 3 bis 15 FamFG genannten unternehmensrechtlichen Verfahren;
 4. Rechtsbeschwerden in den in § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG aufgeführten Verfahren.

Dem III. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche
 - a) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter und Soldaten aufgrund des Dienstverhältnisses, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - b) gegen Beamte aus § 839 BGB, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - c) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Art. 131 WRV und des Art. 34 GG, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - d) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht oder Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wasserstraßen,
 - e) wegen Pflichtverletzungen von Notaren;
2. die Rechtsstreitigkeiten über die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen (§ 839a BGB);
3. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Folgekosten bei straßenbaubedingter Verlegung von Versorgungsleitungen,
 - b) Ansprüche auf Entschädigung wegen
 - aa) Enteignung (einschließlich enteignungsgleichen Eingriffs) sowie Maßnahmen enteignungsähnlicher Art,
 - bb) Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - c) vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO),
 - d) Ansprüche aus der Menschenrechtskonvention;
4. die Entscheidungen in Baulandsachen;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971;
6. die Rechtsstreitigkeiten über Stiftungen (§§ 80 ff BGB), über Nießbrauch an Vermögen (§§ 1085 ff BGB) und Leibrenten (§§ 759 ff BGB);

7. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 bis 676c BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 3) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
8. die Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 8), der VI. Zivilsenat (Nr. 1), der VII. Zivilsenat (Nr. 2), der IX. Zivilsenat (Nr. 3), der X. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
9. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Gutachten;
10. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Mäkler (§§ 652 ff BGB) einschließlich der Handelsmäkler (§§ 93 ff HGB) sowie über Ansprüche aus § 354 HGB;
11. die Rechtsstreitigkeiten über Kleingartenpachtverträge (BKleingG v. 28. Februar 1983);
12. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Bergrechtssachen einschließlich der Abbaurechtssachen sowie Wasserrechtssachen einschließlich der Deich- und Sielrechtssachen,
 - b) Jagd- und Fischereirechte nebst Verträgen hierüber;
13. die Entscheidungen nach § 109 BRAO, § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, § 101 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes und § 93 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung;
14. die Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 GVG;
15. die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß § 21b Abs. 6 GVG;
16. die Rechtsstreitigkeiten über Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff ZPO), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 6 e) zuständig ist;
17. die Rechtsstreitigkeiten nach § 201 GVG;
18. alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Dem IV. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen, soweit nicht der V. Zivilsenat zuständig ist;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, soweit sie nicht dem VI. Zivilsenat (Nr. 5 c) zugewiesen sind;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge (§§ 488 ff, §§ 607 ff BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
4. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gemäß § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 EGGVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen sind;
5. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
 - a) Nachlass- und Teilungssachen, bei denen es nicht ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke, um die Auseinandersetzung von Gesamtgut nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft oder um darüber auszustellende Zeugnisse geht,
 - b) Aufgebotssachen betreffend das Aufgebot von Nachlassgläubigern.

Dem V. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich des Vorkaufs und Wiederkaufs), soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 a) oder der X. Zivilsenat (Nr. 11) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen (§§ 912 bis 916, 919 bis 923 BGB), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - c) Ansprüche nach § 76 des Telekommunikationsgesetzes,

- d) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - e) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (§§ 903 bis 910 BGB, § 14 BImSchG),
 - f) Angelegenheiten gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 WEG,
 - g) Erbrecht, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,
 - h) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen Beamte,
 - i) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten (Art. 132, 133 EGBGB),
 - j) Familiengüter und Lehen (Art. 59 EGBGB),
 - k) Landpacht, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,
 - l) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit nicht der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 c) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist, aus Funden (§§ 965 ff BGB) sowie auf Vorlegung von Sachen (§§ 809 bis 811 BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist,
 - m) Ansprüche aus Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 HGB) sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht der XI. Zivilsenat zuständig ist;
2. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
 - a) Freiheitsentziehungssachen,
 - b) Aufgebotssachen betreffend das Aufgebot des Grundstückseigentümers, des Grundpfandgläubigers und der Berechtigten sonstiger dinglicher Rechte,
 - c) den Fällen der § 15 BNotO sowie § 156 KostO (die Regelung in A VI 10 bleibt unberührt);
 3. Rechtsbeschwerden in Grundbuchsachen;
 4. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren – über Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG);
 5. Entscheidungen nach § 18 THuG.

Dem VI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 1), der II. Zivilsenat (Nr. 1 e, f, h und i), der III. Zivilsenat (Nr. 1, 2 und 12), der V. Zivilsenat (Nr. 1 b, e und h) oder der VII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist, Schadensersatzansprüche aus medizinischer Behandlung von Mensch und Tier, auch wenn sie auf Vertrag gestützt sind, Schadensersatzansprüche aus §§ 84 ff des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff KunstUrhG) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf den Beförderungsvertrag gestützt sind, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats (Nr. 6) gehörenden Frachtverträge über Güter;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) sowie aus dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066);
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), soweit nicht weitergehende Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften (§ 18 Abs. 1 UmwHG) geltend gemacht werden oder ein anderes Rechtsgebiet den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet;
5. a) die Seesachen (§§ 476 ff HGB) sowie die Binnenschiffahrts- und Flößereisachen (BinSchG) mit Ausnahme der Frachtgeschäfte,
b) die Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen oder aus dem Zusammenstoß von Wasserfahrzeugen mit anderen Gegenständen einschließlich Fernschädigung,

- c) die Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungen (einschließlich von Rückversicherungen) von Wasserfahrzeugen sowie aus Güterversicherungen für den Transport über See oder auf Binnengewässern allein oder in Verbindung mit Landtransport, soweit der Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz auf nautischen Fragen liegt,
 - d) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken,
 - e) die Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (§§ 162 ff ZVG);
6. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
- a) den in § 375 Nr. 2 FamFG genannten unternehmensrechtlichen Verfahren, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 11) zuständig ist,
 - b) Aufgebotssachen betreffend das Aufgebot des Eigentümers von Schiffen und Schiffsbauwerken, des Gläubigers von Schiffspfandrechten und des Schiffsgläubigers;
7. Rechtsbeschwerden, soweit es sich um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter handelt.

Dem VII. Zivilsenat sind zugewiesen

die Rechtsstreitigkeiten über

1. Werkverträge, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 9) oder der VI. Zivilsenat (Nr. 1 und 2) zuständig ist;
2. Dienstverhältnisse der Architekten und anderer bei Bauten beschäftigter Personen;
3. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) und aufgrund des Bauforderungssicherungsgesetzes in der Fassung des Forderungssicherungsgesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I 2008, Nr. 48, S. 2022);
4. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren –
 - a) über Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen, soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - b) die die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen betreffen, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist;
5. die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 ff HGB) und über Franchiseverträge.

Dem VIII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 d, Nr. 3), der IX. Zivilsenat (Nr. 6 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 a) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 d GVG),
 - c) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Verträgen über Kauf oder Tausch von beweglichen Sachen oder Rechten Eigentum vorbehalten oder zur Sicherheit übertragen worden ist,
 - d) Leasing;
2. die Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse.

Dem IX. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz);
2. Rückerstattungssachen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 bis 676c BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB)
 - a) betreffend Ansprüche von und gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände,
 - b) betreffend Ansprüche aus steuerlicher Beratung;
4. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände;

5. Schadensersatzansprüche aufgrund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. § 302 Abs. 4, §§ 717, 945 ZPO), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
6. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG), soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - b) Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen (einschließlich der Klagen auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und mit Einschluss von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluss der §§ 767 bis 769 ZPO), soweit nicht der VII. Zivilsenat (Nr. 4) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - c) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff ZPO), soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 10) zuständig ist,
 - d) Insolvenz (einschließlich Konkurs- und Vergleichsordnung) und Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger außerhalb des Konkurs- und Insolvenzverfahrens (AnfechtungsG), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird,
 - e) Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff ZPO) in den Sachen, in denen ein Mitglied des III. Zivilsenats Schiedsrichter ist oder war;
7. die Entscheidungen in den Fällen des § 2 ZVG;
8. die Entscheidungen gemäß §§ 15 bis 17 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 3. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3830), soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist;
9. die Entscheidungen nach Art. 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität (vom 22. Januar 1990, BGBl. II 1990 S. 34).

Dem X. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzrechte nebst Verträgen hierüber;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen;
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 3) zugewiesen sind;
5. die Patentnichtigkeits- und Zwangslizenzsachen;
6. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Patent- und Gebrauchsmustersachen, in Topographieschutzsachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit letztere nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 4) zugewiesen sind;
7. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 8) zugewiesen sind;
8. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO, soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
9. Rechtsstreitigkeiten über Reise- und Personenbeförderungsverträge, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;
10. Rechtsstreitigkeiten über Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber einschließlich der Entscheidungen in Vorlegungsverfahren gemäß § 124 Abs. 2 GWB;
11. Rechtsstreitigkeiten über Schenkungen (§§ 516 ff BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1 a und b) zuständig ist;
12. die Entscheidungen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt.

Dem XI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschließlich der Fälle des § 771 ZPO), Nießbrauch und Pfandrecht (einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, § 369 HGB) an Wertpapieren sowie aus Rechtsgeschäften hierüber,
 - c) Ansprüche aufgrund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes sowie Prospekthaftungsansprüche nach § 127 Investmentgesetz, nach §§ 13, 13a des Gesetzes über Wertpapierverkaufsprospekte sowie kapitalmarktrechtliche Ansprüche, soweit sie bank- oder börsenrechtlich fundiert sind,
 - d) Wechselsachen, Schecksachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Auftragsverhältnisse (§§ 662 bis 676c BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB) der Banken,
 - b) Ansprüche aus Bankgarantien;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge zwischen einem Kreditinstitut und einem Darlehensnehmer sowie zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (§§ 491 ff, 13, 14, 607 ff BGB, §§ 1 ff VerbrKrG), aus dem Einlagengeschäft eines Kreditinstituts (Darlehen von Kunden als Darlehensgeber), über Ansprüche aus Kontokorrenten (§ 355 HGB) sowie die Rechtsstreitigkeiten über abstrakte Schuldverhältnisse (§§ 780 bis 808 BGB) einschließlich derjenigen über Schuldverschreibungen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes, soweit nicht das Insolvenzgericht zuständig ist; jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus abstrakten Schuldverhältnissen für die Zuständigkeit die zugrunde liegende Forderung maßgeblich, wenn sie den Gegenstand des Streits bildet;
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Darlehensverträgen Eigentum zur Sicherheit übertragen worden ist;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften (§§ 765 ff BGB); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur deren Bestand den Gegenstand des Streits bildet;
6. die dem Bundesgerichtshof gemäß § 16 Satz 2 und 3 FMStFG zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Ansprüche und Rechtsgeschäfte handelt.

Dem XII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten und die Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen über
 - a) Personenrecht, insbesondere Namensrecht (§ 12 BGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 c), einschließlich Todeserklärungen,
 - b) Familienrecht und Lebenspartnerschaftssachen,
 - c) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten nach gescheiterter Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind,
 - d) vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften;
2. die Entscheidungen in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG;
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO in Familienstreitsachen und Ehesachen;
4. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts;
5. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 11), der V. Zivilsenat (Nr. 1 k), der VI. Zivilsenat (Nr. 5 a) oder der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 d und 2) zuständig ist,
 - b) Leihe und Verwahrung, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 c), der V. Zivilsenat (Nr. 1 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist.

II. Strafsenate

Dem 1. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg und Stuttgart;
2. die Revisionen in Militärstrafsachen (zweiter Teil des Wehrstrafgesetzes i. d. F. vom 24. Mai 1974, BGBl. I S. 1213);
3. die Revisionen in Strafsachen wegen Vergehen gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109k StGB), soweit nicht der 3. Strafsenat dafür zuständig ist;
4. die Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO für den Fall, dass das Verfahren vor dem generell zuständigen 2. Strafsenat anhängig ist;
5. die Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt;
6. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13a StPO, soweit es sich um Strafsachen handelt, für die nach Nr. 5 die Zuständigkeit des 1. Strafsenats begründet ist.

Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main, Jena, Koblenz und Köln;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG), soweit nicht der 1. Strafsenat (Nr. 6) oder der 3. Strafsenat (Nr. 6 a) zuständig ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 19 Abs. 2 Zuständigkeitsergänzungsg vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407), die Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 6 Abs. 2 Satz 3 NS-AufhG vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt sind (u. a. nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO, § 63 WpÜG);
3. die Entscheidungen des 4. Strafsenats im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat.

Dem 3. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Celle, Düsseldorf, Oldenburg und Rostock;
2. die Revisionen
 - a) in Strafsachen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug und gegen die Urteile der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammern aus allen Oberlandesgerichtsbezirken;
 - b) in Strafsachen, die eine in § 74a Abs. 1 oder § 120 Abs. 1 GVG genannte Straftat betreffen;
3. die Revisionen in Strafsachen, die Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz – auch in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung – betreffen;
4. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Strafkammern, sofern sie Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), der Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB), der Kennzeichenverwendung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes, der geheim gehaltenen Ausländerverbindung (§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des AufenthG), der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a Abs. 1 und 2 StGB) oder der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot nach Maßgabe des § 74a Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz GVG betreffen;
5. die Beschwerden gegen
 - a) Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO, § 310 Abs. 1 StPO, § 102 Satz 2 JGG bestimmten Fällen, sowie in den Fällen des § 304 Abs. 4 Satz 2 3. Halbsatz (in Verbindung mit § 138d Abs. 6) StPO, soweit die Entscheidung nach §§ 138a, 138b StPO in Verfahren erfolgt ist, in welchen der 3. Strafsenat gemäß Nr. 2 über das Rechtsmittel der Revision zu entscheiden hat,
 - b) Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs;
6. a) die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13a StPO, soweit es sich um die durch §§ 74a, 120 GVG begründete Zuständigkeit der Landgerichte

und Oberlandesgerichte und um Strafsachen handelt, für die nach Nr. 3 die Zuständigkeit des 3. Strafsenats begründet ist,

- b) die Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 StPO,
 - c) die Entscheidungen nach §§ 35 und 37 Abs. 4 EGGVG,
 - d) die Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz StPO (Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Fällen, in denen die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt werden),
 - e) die Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind;
7. die Entscheidungen in Verfahren der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, für die die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten (etwa nach dem Bundespolizeigesetz und dem Bundeskriminalamtgesetz), soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist.

Dem 4. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Hamm, Naumburg und Zweibrücken;
2. die Revisionen in Verkehrsstrafsachen (einschließlich des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer sowie der Eisenbahn- und Luftunfälle) außer Fahren ohne Fahrerlaubnis, sofern dies mit anderen Straftaten zusammentrifft;
3. die Entscheidungen nach § 42 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
4. die Entscheidungen im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat des Bundesgerichtshofs, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist;
5. die Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehG).

Dem 5. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Kammergerichts sowie für die Bezirke der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden, Hamburg, Saarbrücken und Schleswig;
2. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gemäß § 29 EGGVG in Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs;
3. die Entscheidungen in Vorlagesachen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GVG.

III. Ermittlungsrichter

1. Für richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren sind zuständig:

der Ermittlungsrichter I

in Staatsschutzsachen, in Landesverratsachen (Zweiter Abschnitt des StGB), in Außenwirtschaftsstrafsachen, ausgenommen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, die der Förderung des islamistischen Terrorismus dienen, namentlich Verstöße gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung, die der innerstaatlichen Umsetzung von Embargos der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union gegen Personen und Organisationen aus diesem Bereich des Terrorismus dienen, und sonstigen ermittelrichterlichen Sachen, die nicht einem anderen Ermittlungsrichter zugewiesen sind;

der Ermittlungsrichter II

in Staatsschutzsachen, die inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a, 129b StGB betreffen, sofern sie einen fundamentalistischen islamistischen Hintergrund haben und nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;

der Ermittlungsrichter III

in Staatsschutzsachen mit rechtsextremistischem Hintergrund;

der Ermittlungsrichter IV

in Sachen nach dem Völkerstrafgesetzbuch bzw. nach § 220a StGB a. F.;

der Ermittlungsrichter V

in Staatsschutzsachen, die von Ausländern gebildete inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB

ohne fundamentalistischen islamistischen Hintergrund betreffen, soweit nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;

der Ermittlungsrichter VI

in Staatsschutzsachen, die türkische inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB mit Einschluss des Kaplan-Verbandes betreffen.

2. Für Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zugewiesen sind, ist der Ermittlungsrichter I zuständig.

IV. Große Senate

Die Zuständigkeit des Großen Senates für Zivilsachen, des Großen Senates für Strafsachen und der Vereinigten Großen Senate ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Deutschen Richtergesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Der Kartellsenat ist kraft Gesetzes für die Entscheidungen über die in § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in § 107 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung aufgeführten Rechtsmittel sowie über sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Kartellsachen zuständig.

2. Dienstgericht des Bundes

Das Dienstgericht des Bundes ist kraft Gesetzes in denjenigen Angelegenheiten von Richtern, Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, Staatsanwälten sowie Bundes- und Landesanwälten zuständig, die ihm durch das Deutsche Richtergesetz übertragen sind.

3. Senat für Notarsachen

Der Senat für Notarsachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesnotarordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 108 Abs. 2 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Satz 2 BNotO, für die der I. Zivilsenat zuständig ist.

4. Senat für Anwaltssachen

Der Senat für Anwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

5. Senat für Patentanwaltssachen

Der Senat für Patentanwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Patentanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 93 Abs. 3 Patentanwaltsordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Der Senat für Landwirtschaftssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Sachen zuständig, die in dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG, für die der I. Zivilsenat zuständig ist.

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Wirtschaftsprüferordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in dem Steuerberatungsgesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

VI. Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. a) Erachtet ein Senat vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, dass sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint. Der Abgabebeschluss ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, nur bindend, wenn dieser vorher angehört worden ist und zwischen dem Eingang der Rechtsmittelbegründung und dem Übernahmeansuchen nicht mehr als sechs Monate vergangen sind.
- b) In Strafsachen findet eine Abgabe nicht statt, wenn nach Eingang der Sache beim Senat dessen Spezialzuständigkeit durch eine Prozesshandlung nachträglich entfällt.
2. a) Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits überwiegend Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.
- b) Bei Strafsachen, die zur Spezialzuständigkeit mehrerer Senate gehören, haben Staatsschutzsachen, Außenwirtschaftsstrafsachen, Steuer- und Zollstrafsachen sowie Militärstrafsachen in dieser Reihenfolge Vorrang. Im Übrigen ist der speziell zuständige Senat mit der niedrigeren Ordnungsziffer vorrangig zuständig; insoweit bleiben eine Spezialzuständigkeit begründende Vergehen neben eine Spezialzuständigkeit begründenden Verbrechen unberücksichtigt.
- c) Strafsachen wegen Vollrausches werden von dem Senat bearbeitet, in dessen Spezialzuständigkeit die im Vollrausch begangene Tat fällt.
3. a) Gelangen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Bundesgerichtshof bereits früher eine Entscheidung erlassen hat, erneut vor den Bundesgerichtshof, so gehören sie vor den Senat, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig ist.
- b) Für Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung eines Senats ist dessen Vertretersenat zuständig. Dasselbe gilt in Strafsachen, wenn in einem Wiederaufnahmeverfahren, das eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft, der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt und ein erneutes Verfahren vor dem Bundesgerichtshof angeordnet worden ist; Vertretersenat für den 5. Strafsenat ist insofern der 1. Strafsenat.
4. a) Für Vertragshilfesachen aus dem Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, zu dessen Rechtsgebiet die zu regulierende Verbindlichkeit gehört. Sind mehrere Verbindlichkeiten zu regulieren, so entscheidet die dem Betrage nach höchste Verbindlichkeit.
- b) Für Rechtsstreitigkeiten über Vergleiche ist derjenige Senat zuständig, dem das Rechtsgebiet zugewiesen ist, auf das sich der Vergleich bezieht.
- c) Für Rechtsstreitigkeiten aus §§ 1, 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (BGBl. I 2002 S. 3422, Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet die streitigen Regelungen fallen.
- d) Für Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung ist der Senat zuständig, der für das zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Falle seiner Wirksamkeit zuständig wäre oder (in zweiter Linie) dem das neben den §§ 812 ff BGB anzuwendende Rechtsgebiet zugewiesen ist; bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Hinterlegungsbeteiligten um die Freigabe des Hinterlegten ist für die Zuständigkeit das der Hinterlegung zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend.
5. a) Über Rechtsmittel in Verfahren, auf die die Vorschriften des FamFG Anwendung finden und für die nicht der I. Zivilsenat (Nr. 11), der II. Zivilsenat (Nr. 3 und 4), der IV. Zivilsenat (Nr. 4 und 5), der V. Zivilsenat (Nr. 2 und 3), der VI. Zivilsenat (Nr. 6 und 7), der XI. Zivilsenat (Nr. 3), der XII. Zivilsenat (Nr. 1 b und 2) oder der 3. Strafsenat (Nr. 7) zuständig ist, entscheidet der Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem die Angelegenheit hervorgeht. Rührt die Angelegenheit aus einem Rechtsgebiet her, das keinem Senat zugewiesen ist, ist der V. Zivilsenat zuständig.
- b) Für Verfahren, auf die gemäß Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) das bis zum 31. August 2009 geltende Recht anzuwenden ist, ist der Senat zuständig, der nach dem am 31. Dezember 2009 geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständig gewesen wäre.
6. Vorlegungssachen und Rechtsbeschwerden nach § 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind im Hinblick auf die Geschäftsverteilung wie Revisionen zu behandeln. In Bußgeldsachen entscheidet der jeweils zuständige Strafsenat als „... Senat für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)“.
7. Strafsachen, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat und die nochmals an den Bundesgerichtshof gelangen, werden wieder von diesem Senat bearbeitet, selbst wenn der Geschäftsverteilungsplan inzwischen geändert worden ist, es sei denn, es greift eine Spezialzuständigkeit ein. Diese Regelung gilt nicht im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Bundesgerichtshofs.
8. Wird der Bundesgerichtshof gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, so sind jeweils diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit eines oder einzelner Senate, so sind – je nach Art der Rechtsfrage – alle Zivil- oder Strafsenate oder auch sämtliche Senate zur Stellungnahme berufen. Die Stellungnahmen werden vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs gesammelt und dem Bundesverfassungsgericht übersandt.
9. Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen, für welche mit der Vollendung der Einheit Deutschlands der Bundesgerichtshof zuständig geworden ist, sind dem Senat zugewiesen, der bisher für Angelegenheiten dieser oder vergleichbarer Art zuständig ist.
10. Über Rechtsmittel in zivilrechtlichen Kostensachen entscheidet der Senat, der für die Entscheidung in der Hauptsache oder sonst für den die Kosten auslösenden Vorgang zuständig wäre.
11. Soweit durch diesen Geschäftsverteilungsplan Zuständigkeiten geändert und Geschäfte einem anderen Senat zugewiesen worden sind, gelten seine Regelungen nur für neu eingehende Verfahren.

B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen

(Stand: 1. Januar 2012)

I. Zivilsenate

I. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Bornkamm	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Büscher	(stv. Vorsitzender; Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Pokrant	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schaffert	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kirchhoff	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Koch	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Löffler	(außerdem Kartellsenat)

II. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Bergmann	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Strohn	(stv. Vorsitzender; außerdem Kartellsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Caliebe	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Reichart	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Drescher	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Born	
Richter am Bundesgerichtshof	Sunder	

III. Zivilsenat

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs	Schlick	
Richter am Bundesgerichtshof	Dörr	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Cierniak	(nur für Rechtsstreitigkeiten nach § 201 GVG; außerdem 4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Herrmann	(außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Wöstmann	(außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Hucke	
Richter am Bundesgerichtshof	Seiters	(außerdem Senat f. Anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Mayer	(nur für Rechtsstreitigkeiten nach § 201 GVG; außerdem 3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Tombrink	

Ministerialrat	Dr. Remmert	(ab dem Wirksamwerden der Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof)
----------------	-------------	---

IV. Zivilsenat

Vorsitzende(r) Richter(in) am Bundesgerichtshof	N. N.	
Richter am Bundesgerichtshof	Wendt	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Felsch	
Richterin am Bundesgerichtshof	Harsdorf-Gebhardt	(Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Karczewski	
Richter am Bundesgerichtshof	Lehmann	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Brockmüller	

V. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Krüger	(außerdem Senat f. Landwirtschafts-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Lemke	(stv. Vorsitzender; außerdem Senat f. Landwirtschafts-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Schmidt-Räntsch	(Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Stresemann	(Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Czub	(außerdem Senat f. Landwirtschafts-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Roth	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Brückner	(in erster Linie Ermittlungsrichterin IV)
Richterin am Bundesgerichtshof	Weinland	

VI. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Galke	(außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Zoll	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Wellner	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Diederichsen	(außerdem Senat f. Notarsachen; Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Pauge	(Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Stöhr	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	von Pentz	(außerdem Senat f. Notarsachen)

VII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Kniffka	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kuffer	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Bauner	(außerdem Senat f. Patentanwaltssachen)
Richterin am Bundesgerichtshof	Safari Chabestari	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Eick	
Richter am Bundesgerichtshof	Halfmeier	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Leupertz	

VIII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Ball	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Frellesen	(stv. Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Milger	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Hessel	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Achilles	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schneider	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Fetzer	(außerdem Senat f. Anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bünger	(in erster Linie Ermittlungsrichter III)

IX. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Kayser	(außerdem Senat f. Anwaltssachen und Senat f. Patentanwaltsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Vill	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Raebel	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Gehrlein	
Richterin am Bundesgerichtshof	Lohmann	(außerdem Senat f. Anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. D. Fischer	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Pape	
Richter am Bundesgerichtshof	Grupp	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Möhring	

X. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Meier-Beck	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Keukenschrijver	(stv. Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof	Mühlens	(Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Gröning	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Grabinski	(außerdem Senat f. Patentanwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bacher	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Hoffmann	
Richterin am Bundesgerichtshof	Schuster	

XI. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Wiechers	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Joeres	(stv. Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof	Mayen	(außerdem Vertreterin der Präsidialrichterin)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ellenberger	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Grüneberg	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Maihold	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Matthias	
Richter am Bundesgerichtshof	Pamp	(außerdem Dienstgericht des Bundes)

XII. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Hahne	
Richter am Bundesgerichtshof	Dose	(stv. Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof	Weber-Monecke	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Vézina	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Klinkhammer	
Richter am Bundesgerichtshof	Schilling	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Günter	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Nedden-Boeger	

II. Strafsenate

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Nack	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Wahl	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Rothfuß	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Hebenstreit	
Richterin am Bundesgerichtshof	Elf	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Graf	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Jäger	(außerdem Senat f. Wirtschaftsprüfersachen, Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigtensachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Sander	(in erster Linie Ermittlungsrichter VI)

2. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ernemann	(außerdem 4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Th. Fischer	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Appl	(außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Schmitt	(mit der Hälfte seiner Arbeitskraft; außerdem 4. Strafsenat; die Tätigkeit im 2. Strafsenat geht im Kollisionsfall vor)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Berger	(in erster Linie Ermittlungsrichter V)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Krehl	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Eschelbach	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Ott	(in erster Linie Ermittlungsrichterin I)

3. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Becker	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schäfer	(stv. Vorsitzender, Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Pfister	
Richter am Bundesgerichtshof	von Lienen	
Richter am Bundesgerichtshof	Hubert	(außerdem Senat f. Patentanwaltsachen)
Richterin am Bundesgerichtshof	Sost-Scheible	(außerdem Präsidialrichterin)
Richter am Bundesgerichtshof	Mayer	(außerdem III. Zivilsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Menges	(außerdem Dienstgericht des Bundes)

4. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ernemann	(außerdem 2. Strafsenat; die Tätigkeit im 2. Strafsenat geht im Kollisionsfall vor)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Mutzbauer	(stv. Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof	Roggenbuck	(außerdem Senat f. Anwaltsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Cierniak	(außerdem III. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Franke	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Schmitt	(mit der Hälfte seiner Arbeitskraft; außerdem 2. Strafsenat; die Tätigkeit im 2. Strafsenat geht im Kollisionsfall vor)
Richter am Bundesgerichtshof	Bender	(in erster Linie Ermittlungsrichter II)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Quentin	

5. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Basdorf	(außerdem Senat f. Wirtschaftsprüfersachen, Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigtensachen und Senat f. Anwaltsachen in Verfahren, die die Zulassung nach §§ 164 ff BRAO betreffen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Raum	(stv. Vorsitzender; außerdem Kartellsenat, Senat f. Wirtschaftsprüfersachen, Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigtensachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Brause	
Richter am Bundesgerichtshof	Schaal	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Schneider	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. König	(außerdem Senat f. Anwaltsachen; Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Bellay	(Vertreter in zwei Spezialsenaten)

III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs

1. Planmäßige Ermittlungsrichter

Ermittlungsrichter I	Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Ott	(außerdem 2. Strafsenat)
Ermittlungsrichter II	Richter am Bundesgerichtshof Bender	(außerdem 4. Strafsenat)
Ermittlungsrichter III	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bünger	(außerdem VIII. Zivilsenat)

Ermittlungsrichter IV	Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Brückner (außerdem V. Zivilsenat)
Ermittlungsrichter V	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Berger (außerdem 2. Strafsenat)
Ermittlungsrichter VI	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Sander (außerdem 1. Strafsenat)

2. Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter

Neben den planmäßigen Ermittlungsrichtern nehmen am Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter (B VI 2 f) teil:

- Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krehl (2. Strafsenat)
- Richter am Bundesgerichtshof Born (II. Zivilsenat)
- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Günter (XII. Zivilsenat)
- Richter am Bundesgerichtshof Halfmeier (VII. Zivilsenat)
- Richter am Bundesgerichtshof Maihold (XI. Zivilsenat)
- Richterin am Bundesgerichtshof Möhring (IX. Zivilsenat)
- Richterin am Bundesgerichtshof von Pentz (VI. Zivilsenat)

IV. Große Senate

1. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf
Mitglieder:	
I. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Büscher
II. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bergmann Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Strohn
III. Zivilsenat:	Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Schlick Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dörr
IV. Zivilsenat:	Richter am Bundesgerichtshof Wendt Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Felsch
V. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke
VI. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Galke Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Zoll
VII. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kniffka Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kuffer

VIII. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Ball Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Frellesen
IX. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Raebel
X. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Meier-Beck Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Keukenschrijver
XI. Zivilsenat:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ellenberger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres
XII. Zivilsenat:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Hahne Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dose

2. Großer Senat für Strafsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf
Mitglieder:	
1. Strafsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nack Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wahl Vertreter (in dieser Reihenfolge): 1. Richter am Bundesgerichtshof Rothfuß 2. Richter am Bundesgerichtshof Hebenstreit
2. Strafsenat:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Th. Fischer Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schmitt Vertreter: 1. Richter am Bundesgerichtshof Dr. Appl 2. Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krehl
3. Strafsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Becker Richter am Bundesgerichtshof Pfister Vertreter: 1. Richter am Bundesgerichtshof von Lienen 2. Richterin am Bundesgerichtshof Sost-Scheible

4. Strafsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ernemann
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Franke
Vertreter:
1. Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Mutzbauer
2. Richter am Bundesgerichtshof
Cierniak

5. Strafsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Basdorf
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Raum
Vertreter:
1. Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Brause
2. Richter am Bundesgerichtshof
Schaal

3. Mitglieder anderer Senate

Kartellsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Meier-Beck
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Raum

Dienstgericht des Bundes: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Bergmann
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Drescher

Senat für Notarsachen: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Galke
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof
Diederichsen

Senat für Anwaltssachen: Richterin am Bundesgerichtshof
Roggenbuck
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Fetzer

Senat für Patentanwaltsachen: Richter am Bundesgerichtshof
Bauner
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Hubert

Senat für Landwirtschaftsachen: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Lemke
Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Krüger

Senat für Wirtschaftsprüfersachen: Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Jäger
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Raum

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen: Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Jäger
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Raum

4. Vertretung in den Großen Senaten

Ist auch der namentlich benannte Vertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalalters in den jeweiligen Großen Senat ein.

Ist ein Richter als Mitglied für zwei verschiedene Senate berufen, so wirkt er als Mitglied desjenigen Senats mit, der in der obigen Reihenfolge als erster aufgeführt ist.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Vorsitzender: Präsident des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Tolksdorf
Beisitzende Mitglieder: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Meier-Beck
(stv. Vorsitzender, X. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Raum (5. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Strohn (II. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Kirchhoff (I. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Grüneberg (XI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Bacher (X. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Löffler (I. ZS)

2. Dienstgericht des Bundes

Besetzung für die Zeit
vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Bergmann (II. ZS)
Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Kniffka (VII. ZS)
ständige Beisitzer: Richterin am Bundesgerichtshof
Safari Chabestari (VII. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Drescher (II. ZS)
Vertreter der ständigen Beisitzer: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Koch (I. ZS)
Richterin am Bundesgerichtshof
Harsdorf-Gebhardt (IV. ZS)

nichtständige Beisitzer:

a) Mitglieder des Bundesgerichtshofs

Beisitzer: Richter am Bundesgerichtshof
Pamp (XI. ZS)
Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Menges (3. StS)

Vertreter: Richterin am Bundesgerichtshof
Diederichsen (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Pauge (VI. ZS)

b) Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts

Beisitzer: Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Heitz
Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Thomsen

Vertreter: Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Maidowski
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Burmeister

- c) Mitglieder des Bundesfinanzhofs
- Beisitzer: Richter am Bundesfinanzhof
Heger
Richter am Bundesfinanzhof
Krüger
- Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Hübner
Richter am Bundesfinanzhof
Manz
- d) Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts
- Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht
Reinfelder
Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Spinner
- Vertreter: Richter am Bundesarbeitsgericht
Spelge
Richter am Bundesarbeitsgericht
Rachor
- e) Mitglieder des Bundessozialgerichts
- Beisitzer: Richter am Bundessozialgericht
Prof. Dr. Spellbrink
Richter am Bundessozialgericht
Dr. Günniker
- Vertreter: Richter am Bundessozialgericht
Dr. Becker
Richter am Bundessozialgericht
Dr. Düring
- f) Mitglieder des Bundesrechnungshofes
- Beisitzer: Direktor beim Bundesrechnungshof
Rahm
Ministerialrat beim Bundesrechnungshof
Fuhs
- Vertreter: Direktorin beim Bundesrechnungshof
Kranz
Ministerialrat beim Bundesrechnungshof
Dr. Mähring
Direktor beim Bundesrechnungshof
Erb
Ministerialrat beim Bundesrechnungshof
Reinert

3. Senat für Notarsachen

Besetzung für die Zeit
vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 (§ 107 BNotO)

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Galke (VI. ZS)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs: Richter am Bundesgerichtshof
Diederichsen
(VI. ZS, stv. Vorsitzende)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Appl (2. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Herrmann (III. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Wöstmann (III. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
von Pentz (VI. ZS)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Wellner (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Rothfuß (1. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Schmidt-Räntsch (V. ZS)

- Ehrenamtliche Beisitzer: Notarin Dr. Doyé
Notarin Dr. Brose-Preuß
Notar Dr. Frank
Rechtsanwalt und Notar Müller-Eising
Rechtsanwalt und Notar Dr. Strzyz

4. Senat für Anwaltssachen

- Vorsitzender (kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Tolksdorf
- Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Kayser (IX. ZS)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Basdorf (5. StS; nur in Verfahren, die die Zulassung nach §§ 164 ff BRAO betreffen)
Richter am Bundesgerichtshof
Roggenbuck (4. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Lohmann (IX. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Fetzer (VIII. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. König (5. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Seiters (III. ZS)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Büscher (I. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Stöhr (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Grupp (IX. ZS)
- Ehrenamtliche Beisitzer: Rechtsanwalt Dr. Braeuer
Rechtsanwalt Dr. Frey
Rechtsanwältin Dr. Hauger
Rechtsanwalt Dr. Martini
Rechtsanwalt Prof. Dr. Quaas
Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Stürer
Rechtsanwalt Dr. Wüllrich

5. Senat für Patentanwaltssachen

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Kayser (IX. ZS)
- Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Bundesgerichtshof
Bauner (VII. ZS)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs: Richter am Bundesgerichtshof
Hubert (3. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Grabinski (X. ZS)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Schäfer (3. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Pauge (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Mühlens (X. ZS)
- Ehrenamtliche Beisitzer: Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Becker
Patentanwalt Dipl.-Ing. Lasch
Patentanwalt Dipl.-Phys. von Rohr
Patentanwalt Dipl.-Phys. Schaafhausen
Patentanwalt Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Weller

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger (V. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundes- gerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke (stv. Vorsitzender, V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Czub (V. ZS)
Vertreter:	Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Stresemann (V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schmidt-Räntsch (V. ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Landwirt Obster Landwirt Köhler Diplomlandwirt Rukwied Landwirt Siebers Diplom-Agraringenieur Beer Landwirt Kröger Diplomlandwirt Karle Landwirt Kees

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundes- gerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger (1. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. König (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Bellay (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Wirtschaftsprüfer Dr. Aicher Wirtschaftsprüfer Dr. Helmert Wirtschaftsprüfer Hentschel Wirtschaftsprüfer Dr. Kloppenburg Vereidigter Buchprüfer Dr. Sauter

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundes- gerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger (1. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. König (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Bellay (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Steuerberater Dr. Große-Hokamp Steuerbevollmächtigte Grunewald Steuerberater Heuermann Steuerberater Schulze Steuerberaterin Warttinger

VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung

1. Vorrang der Aufgaben

- a) Die Anforderung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Großen Senate, des Dienstgerichts des Bundes, des Kartellsenats, des Senats für Notarsachen, des Senats für Anwaltssachen (insoweit jedoch mit der Ausnahme, dass im Falle der Vertretung im Vorsitz eines allgemeinen Zivilsenats diese vorrangig ist), des Senats für Patentanwaltsachen, des Senats für Landwirtschaftssachen, des Senats für Wirtschaftsprüfersachen und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen geht in dieser Reihenfolge allen anderen Anforderungen vor.

Gehört ein Richter verschiedenen (allgemeinen) Zivilsenaten an, so geht seine Tätigkeit in dem Senat mit der geraden, hilfsweise mit der höheren Bezifferung vor.

Die Tätigkeit im III. Zivilsenat in Verfahren nach § 201 GVG hat Vorrang vor der Tätigkeit in einem Strafsenat.

- b) Die ermittelrichterlichen Aufgaben gehen anderen Aufgaben vor.

Das gilt nicht, wenn derjenige, der die ermittelrichterliche Aufgabe wahrzunehmen hätte, als Berichterstatter an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelrichterlichen Aufgabe gilt auch dann nicht, wenn derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist und ohne seine Beteiligung die mündliche Verhandlung nicht ohne erhebliche Verzögerung begonnen oder nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden könnte, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelrichterlichen Aufgabe gilt ferner dann nicht, wenn und solange derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, als Vorsitzender eines Strafsenats oder als Vertreter im 5. Strafsenat tätig sein muss.

- c) Die Mitwirkung im Präsidium und im Präsidialrat geht anderen Aufgaben – mit Ausnahme der ermittelrichterlichen Aufgaben – vor.
- d) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters geht ebenfalls anderen Aufgaben vor. Das gilt nicht unter den Voraussetzungen, wie sie oben unter Buchstabe b), Absätze 2 bis 3, Absatz 4 Fall 1 einschränkend auch für den Vorrang der ermittelrichterlichen Aufgaben vorgesehen sind.

2. Vertretung

- a) in den Zivilsenaten

aa) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des I. und des X. Zivilsenats, des II. und des XI. Zivilsenats, des III. und des VI. Zivilsenats, des IV. und des VIII. Zivilsenats, des V. und des VII. Zivilsenats sowie des IX. und des XII. Zivilsenats.

bb) Ist eine Vertretung nach Buchst. aa) nicht möglich, kann jeder Zivilsenat alle anderen Senate in ihrer nummermäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem Vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

- b) in den Strafsenaten

aa) Die Vertretung in einem anderen Strafsenat geht der Tätigkeit im eigenen Strafsenat, die Vertretung im 5. Strafsenat geht auch einer sonstigen Vertretungstätigkeit vor, es sei denn, der eigene Strafsenat würde durch den Vertreterersatz seinerseits beschlussunfähig oder das zur Vertretung berufene Senatsmitglied hat im eigenen Strafsenat an einer zur Zeit der Anforderung des Vertreters terminierten Spruchsache mitzuwirken.

- bb) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des 1. und des 3. Strafsenats sowie die Mitglieder des 2. und des 4. Strafsenats.
- cc) Ist eine Vertretung nach Buchst. bb) nicht möglich, kann jeder der Strafsenate 1, 2, 3 und 4 jeden anderen dieser Senate in der nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.
- dd) Zur Vertretung der Mitglieder des 5. (Leipziger) Strafsenats sind – in dieser Reihenfolge – Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Sander, Richter am Bundesgerichtshof Dr. Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof Hubert und Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck berufen. Nach einem Vertretungseinsatz tritt der namentlich benannte Vertreter an das Ende der Reihe. Sind sämtliche namentlich benannten Vertreter verhindert, sind die jeweils dienstjüngsten Mitglieder, sodann die jeweils nächstjüngsten Mitglieder der Strafsenate 1, 2, 3 und 4 berufen. Eine Sitzungswoche beim 5. Strafsenat gilt als ein Vertretungseinsatz.
- ee) Die planmäßigen Ermittlungsrichter werden zur Vertretung in den Strafsenaten 1 bis 4, der Präsidialrichter wird zur Vertretung in den Strafsenaten nicht herangezogen.
- c) in den übrigen Senaten
- aa) Die Mitglieder des Kartellsenats werden von den Mitgliedern des I. Zivilsenats vertreten.
- bb) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Notarsachen sind die Mitglieder des III. Zivilsenats.
- cc) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Anwaltsachen sind die Mitglieder des VII. Zivilsenats.
- dd) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Landwirtschaftssachen sind die Mitglieder des V. Zivilsenats.
- ee) Weitere Vertreter der Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen sowie für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sind die Mitglieder des 5. Strafsenats.
- d) Bestimmung der im Einzelfall zur Vertretung berufenen Senatsmitglieder
- Soweit ein Senat gemäß der vorstehenden Vertretungsregelung einen nicht bestimmt bezeichneten Vertreter zur Verfügung zu stellen hat, sind die dem Senat angehörenden Richter am Bundesgerichtshof in der Reihenfolge vom niedrigsten bis zum höchsten Dienstalster nacheinander zur Vertretung berufen. Ist der hiernach zur Vertretung berufene Richter am Bundesgerichtshof an der Vertretung verhindert, so tritt der im Dienstalster folgende Richter am Bundesgerichtshof für ihn ein.
- e) Vertretung der Ermittlungsrichter
- aa) Die Ermittlungsrichter I und III, II und VI sowie IV und V vertreten sich jeweils gegenseitig.
- bb) Ist der Vertreter verhindert, so treten die übrigen Ermittlungsrichter, beginnend mit dem Ermittlungsrichter VI, in absteigender Reihenfolge an seine Stelle.
- cc) Ist auch der an letzter Stelle zur Vertretung berufene Ermittlungsrichter verhindert, so werden für ihn in folgender Reihenfolge als Vertreter tätig:
- Richterin am Bundesgerichtshof Möhring,
 - Richter am Bundesgerichtshof Dr. Eschelbach,
 - Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck,
- das jeweils dienstjüngste Mitglied des 1., sodann des 2. und schließlich des 4. Strafsenats.
- Ist das jeweils dienstjüngste Mitglied bereits nach einer der vorangegangenen Regelungen zur Vertretung berufen, so tritt an seine Stelle das nach ihm dienstjüngste Senatsmitglied, sofern es nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters betraut ist.
- dd) Über Ablehnungsgesuche gegen einen Ermittlungsrichter entscheidet
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters I der Ermittlungsrichter VI,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters II der Ermittlungsrichter V,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters III der Ermittlungsrichter IV,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters IV der Ermittlungsrichter III,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters V der Ermittlungsrichter II,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters VI der Ermittlungsrichter I.
- Für den Fall der Verhinderung des zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch Berufenen gilt die Vertretungsregelung entsprechend.
- f) Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter
- Im Geschäftsbereich der Ermittlungsrichter besteht ein Bereitschaftsdienst für die Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, freitags ab 14 Uhr sowie ganztägig für die dienstfreien Tage. Die Richter, die am Bereitschaftsdienst teilnehmen, werden jeweils für ein Jahr im Voraus durch Beschluss des Präsidiums bestimmt. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt ihrer Heranziehung zum Bereitschaftsdienst werden durch den dienstältesten Ermittlungsrichter jeweils im Voraus festgelegt.
- Der planmäßige Ermittlungsrichter ist auch während der Bereitschaftsdienstzeiten zuständig, wenn sein Tätigwerden wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Sache – auch unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Kenntnisse aufgrund einer Vorbefassung – geboten erscheint. Ist dies nicht der Fall oder ist er verhindert oder nicht erreichbar, so ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter zuständig.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

(Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes – RsprEinhG – vom 19. Juni 1968 – BGBl. I S. 661 –)

1. Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:
der Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf,
die Vorsitzenden der jeweils beteiligten Senate des Bundesgerichtshofs.

Bei Verhinderung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs tritt das dienstälteste Mitglied, bei dessen Verhinderung das im Dienstalter folgende Mitglied der Großen Senate in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ein (§ 3 Abs. 3 RsprEinhG, § 132 Abs. 6 Satz 3 GVG).

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats tritt sein regelmäßiger Vertreter im Vorsitz und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters ein. Tritt der regelmäßige Vertreter anstelle des Vorsitzenden in den Gemeinsamen Senat ein und ist er zugleich als Mitglied des Gemeinsamen Senats nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bestimmt, so tritt für ihn als zu entsendendes Mitglied sein Vertreter ein.

2. In den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 RsprEinhG für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 entsandt:

- | | |
|-------------------|--|
| I. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Büscher
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Pokrant |
| II. Zivilsenat: | Richterin am Bundesgerichtshof
Caliebe
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Strohn |
| III. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dörr
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Herrmann |
| IV. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Wendt
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Felsch |
| V. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Lemke
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Schmidt-Räntsch |
| VI. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Wellner
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Stöhr |
| VII. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Kuffer
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Bauner |
| VIII. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Frellesen
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Milger |

- | | |
|------------------|--|
| IX. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Gehrlein
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Vill |
| X. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Gröning
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof
Mühlens |
| XI. Zivilsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Joeres
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof
Mayen |
| XII. Zivilsenat: | Richterin am Bundesgerichtshof
Weber-Monecke
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Klinkhammer |
| 1. Strafsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Wahl
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Rothfuß |
| 2. Strafsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Appl
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Th. Fischer |
| 3. Strafsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Hubert
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Schäfer |
| 4. Strafsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Mutzbauer
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Franke |
| 5. Strafsenat: | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Raum
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Brause |

Großer Senat für Zivilsachen:	Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Schlick Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger 1. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Hahne 2. Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bergmann
Großer Senat für Strafsachen:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nack 1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Becker 2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Th. Fischer
Kartellsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Meier-Beck Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum 1. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Strohn 2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kirchhoff
Dienstgericht des Bundes:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Drescher Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Pamp
Senat für Notarsachen:	Richterin am Bundesgerichtshof Diederichsen Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Appl
Senat für Anwaltssachen:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf
Senat für Patentanwaltssachen:	Richter am Bundesgerichtshof Bauner Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schäfer
Senat für Landwirtschaftssachen:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Czub
Senat für Wirtschaftsprüfersachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum
---	---

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienalters in den Gemeinsamen Senat ein.

Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle

	Sitzungstage	Sitzungssäle
I. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag)	H 123
	Mittwoch	H 223
II. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag)	H 123
	Donnerstag	H 123
III. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	N 004, N 010
IV. Zivilsenat	Mittwoch	N 010
V. Zivilsenat	Donnerstag (Dienstzimmer)	N 106
	Freitag (Hauptsitzungstag)	N 004
VI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag)	N 004*)
	Freitag	H 123
VII. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	H 222
VIII. Zivilsenat	Mittwoch, Montag	N 004, H 222
IX. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag)	N 010
	Dienstag	H 222****)
X. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag)	H 223
	(Patentsenat) Donnerstag	H 223
XI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag)	N 010
	Mittwoch	H 123
XII. Zivilsenat	Mittwoch	H 123
1. Strafsenat	Dienstag (Donnerstag)	Saalbau**)
2. Strafsenat	Mittwoch (Freitag)	Saalbau**)
3. Strafsenat	Donnerstag	Saalbau**)
4. Strafsenat	Donnerstag (Dienstag)	Saalbau**)
5. Strafsenat	Montag bis Freitag	Leipzig
	Kartellsenat	Dienstag N 004
	Anwaltssenat	Montag N 004
	Notarsenat	Montag N 010
	Patentanwaltssenat	Montag N 004****)

*) bei Kollision mit Kartellsenat: H 123
 **) Ausweichmöglichkeiten: H 123, H 222, H 223
 ***) Ausweichmöglichkeit: H 222
 ****) Ausweichmöglichkeit: H 123